

Wiesbaden, im August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch ist am 18. Juli 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz umfasst eine Reihe von Gesetzesänderungen, insbesondere im Bereich der Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Dazu gehört beispielsweise, dass § 8 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) um zwei Bußgeldtatbestände erweitert wurde. Ordnungswidrig handelt demnach, wer

- Schein- oder Abdeckrechnungen ausstellt und in den Verkehr bringt,
- Dienst- oder Werkleistungen beauftragt, und fahrlässig nicht wusste, dass die beauftragten Firmen gegen die im SchwarzArbG genannten Vorschriften verstößt.

Die Neuregelung ergänzt damit die bereits bestehende Haftung für den Auftraggeber im Nachunternehmerverhältnis nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz. Danach haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt, für Verpflichtungen des beauftragten Nachunternehmers zur Zahlung des an den Arbeitnehmer zu zahlenden tariflichen Mindestlohnes sowie der Urlaubskassenbeiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (sog. Urlaubskasse). Diese Haftung besteht verschuldensunabhängig. Die Sozialkasse kann demnach den Urlaubskassenbeitrag beim Auftraggeber einfordern, wenn der Auftragnehmer (Nachunternehmer) seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachkommt. Daher ist es wichtig, dass sich Auftraggeber laufend die Unbedenklichkeitsbescheinigung von Auftragnehmern (Nachunternehmern) vorlegen lassen und die darauf gemachten Angaben auf Plausibilität überprüfen.

Damit der Umfang einer in der Praxis bestehenden Haftung im Einzelfall sachgerecht festgestellt werden kann, werden die Eingangsrechnungen von Nachunternehmern zukünftig im Rahmen der Betriebsprüfungen eingesehen, und zwar bei allen Prüfungen, die ab Veröffentlichung dieses Rundschreibens angekündigt werden. Ein entsprechendes Prüfungsrecht besteht nach § 23 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Gerüstbaugewerbe für die Sachkonten der Buchhaltung.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand